

Berufschancen und Perspektiven in der Antike

Lehrlingsausbildung im Imperium Romanum

bbaktuell 194 vom 29. Mai 2007

Bereits vor 1800 Jahren gab es Lehrverträge - und sie enthielten ähnliche Elemente wie die heute üblichen. Auch die Lehrdauer gleich der unsrigen und die Qualitätskontrolle war schon damals ein Thema.

Anne Kolb

Dem trockenen Klima im Niltal haben wir es zu verdanken, dass wir über die Lehrlingsausbildung im Zeitalter der römischen Kaiser Bescheid wissen.

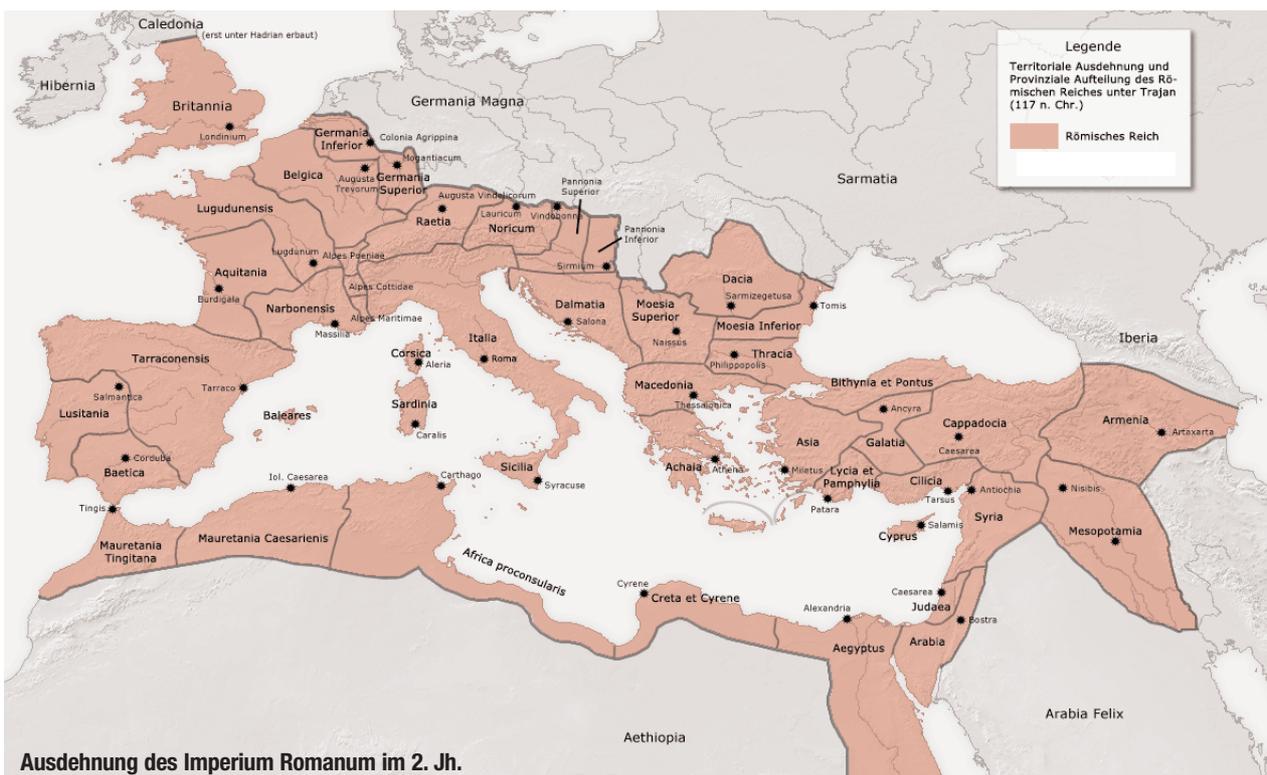
Ägypten gehörte damals zum römischen Reich, das sich im 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung rund ums Mittelmeer und weit darüber hinaus erstreckte, vgl. Abbildung 1. Dank der besonderen klimatischen Bedingungen Ägyptens – und weniger anderer Regionen – blieben Dokumente auf dem antiken Beschreibstoff Papyrus erhalten. Da Papyrus oder die Papyri quasi die Funktion unseres Papiers erfüllten, blieben neben Werken der antiken Literatur vor allem auch offizielle und private Texte wie

Korrepondenzen, Listen, Verträge, Steuerquittungen, Abrechnungen, Geburts- oder Todesanzeigen, Ehe- oder Arbeitsregelungen und eben auch einige Lehrverträge erhalten.

Differenzierte handwerkliche Ausbildung

Die gefundenen Ausbildungsverträge dokumentieren die Bedeutung der handwerklichen Ausbildung im Imperium Romanum. Sowohl Sklaven wie Freie konnten durch eine Lehre spezifische Fertigkeiten in einem handwerklichen Beruf erwerben. Dabei waren es einerseits die Eltern als Vormünder ihrer minderjährigen Kinder, die dadurch den Lebensunterhalt ihrer Kinder sichern wollten. Andererseits finden sich aber auch häufig Sklavenbesitzer, die ihre Sklaven ausbilden lassen, um dann aus deren Tätigkeit Gewinn ziehen zu können.

In beiden Fällen versuchten die beteiligten Parteien, ihre Interessen durch Verträge abzusi-



chern. Nur mit einem derartigen Vertrag bestand auch ein Klagerecht, falls eine Kondition nicht eingehalten wurde. Denn die Ausbildung war stets eine Privatangelegenheit. Das heisst, es gab weder eine staatliche Steuerung noch eine staatliche Prüfung. Die Meister bildeten ihre Lehrlinge nicht nach gesellschaftlichen Erfordernissen aus, sondern immer nur nach ihren persönlichen Erwägungen, die durch ihre eigenen betriebswirtschaftlichen Interessen bestimmt waren. Dennoch leisteten sie damit einerseits einen Beitrag zur Sicherung von Wissen und Berufserfahrung im Wechsel der Generationen und andererseits auch zur Weiterentwicklung der verschiedenen Handwerkszweige.

Die Dauer der Ausbildung schwankte je nach Handwerk und Vorbildung, betrug aber in der Regel mehrere Jahre. Auch die übrigen Bedingungen der Lehrverhältnisse wie Verdienst oder Urlaub konnten variieren. Streng geregelt war das Nachholen von Fehlzeiten und das Erfüllen der gesamten Lehrzeit, da nur so eine erfolgreiche Ausbildung zu gewährleisten war. Damit führen uns die Ausbildungsverträge aus dem römischen Ägypten ein bereits hoch entwickeltes und sehr ausdifferenziertes Ausbildungswesen vor Augen.

Das Handwerk war vor allem in den Städten sehr vielfältig. Folgende Aufzählung gibt einen Ausschnitt aus dem damaligen Berufsspektrum: Weber, Mattenflechter, Flötenspieler, Arzt, Bauhandwerker, Coiffeur, Kupferschmied, Leichenbestatter (Einbalsamierer). Zwischen Handwerkern und Künstlern gab es keine klare Grenze; gute Berufsleute konnten zu geachteten Unternehmern werden (sowohl Sklaven wie Freie), das Handwerk selbst hatte jedoch ein niedriges soziales Prestige.

In Ägypten lag ein Schwerpunkt bei der Weberei, wie unsere beiden Beispiele von Ausbildungsverträgen aus der mittelägyptischen Stadt Oxyrhynchus zeigen werden, an denen wir uns im folgenden vertieft mit der Ausbildung im Imperium Romanum beschäftigen werden.

Tryphon gibt seinen Sohn zu Ptolemaios in die Weberlehre

„Es kommen miteinander überein Tryphon, Sohn des Dionysios, Enkel des Tryphon und der Thamunis, der Tochter des Thinophris, und Ptolemaios, Sohn des Pausirion, Enkel des Ptolemaios und der Ophelus, der Tochter des Theon, ein Weber, beide aus Oxyrhynchos. Tryphon seinerseits, dass er seinen minderjährigen Sohn Thoonis, dessen Mutter Saraeus, Tochter des Apion ist, am heutigen Tag **für ein Jahr** dem Ptolemaios übergeben hat, **damit er zu Diensten sei** und alles ausführe, was ihm von Ptolemaios übertragen wird, im gesamten Bereich der **Webkunst**, wie dieser selbst sie versteht; während der Junge die **ganze Zeit hindurch ernährt und gekleidet** wird von seinem **Vater** Tryphon, auf den auch alle **Steuern** des Sohnes fallen, und unter dieser Bedingung wird Ptolemaios zahlen für die Rechnung der **Verpflegung** monatlich fünf Drachmen und nach Ablauf der ganzen Lehrzeit 12 Drachmen für die **Kleidung**; Tryphon hat nicht das Recht, seinen Sohn vor der Erfüllung der vereinbarten Zeit von Ptolemaios wegzunehmen, und er wird somit ebenso **viele Tage**, wie der Sohn etwa in dieser Zeit widerrechtlich nicht gearbeitet hat, ihm **nachträglich zur Verfügung stellen**, oder er soll [dem Weber] für jeden Tag eine Silberdrachme **Buße** zahlen; **nimmt er ihn aber während der Lehrzeit** fort, soll er 100 Drachmen **Buße** und ebenso viel Fiskalmult zahlen. Wenn aber Ptolemaios den Jungen **nicht gründlich ausbildet**, soll er den gleichen **Straffolgen** unterliegen. Der Lehrvertrag ist gültig. Im dreizehnten Jahr des Nero Claudius Caesar Augustus Imperator, im Monat Augustus am 21. [2. Hand] Ptolemaios, Sohn des Pausirion, Enkel des Ptolemaios, dessen Mutter Ophelus ist, Tochter des Theon, wird alles in dem einen Jahre tun. Ich, Zoilos, Sohn des Horos, Enkel des Zoilos, dessen Mutter Dieus, Tochter des Sokes ist, habe für ihn geschrieben, da er die Schrift nicht beherrscht. Im 13. Jahre des Nero Claudius Caesar Augustus Germanicus Imperator, Monat Augustus am 21.“ (P. Oxy. 275)

Text 1: Vertrag von Tryphon mit Ptolemaios

Am 18. September des Jahres 66 n. Chr. schloss Tryphon mit dem Weber Ptolemaios einen Vertrag über die Berufsausbildung für seinen minderjährigen Sohn ab. Schauen wir uns die wichtigsten Aspekte des Vertrages genauer an, die im Text in Fettdruck wiedergegeben sind:

Die hier genannte Lehrzeit von einem Jahr ist im Webergewerbe ausserordentlich kurz – wie wir noch sehen werden; es müssen hier besondere



Einzelne Handwerker konnten sich zu Unternehmern weiter entwickeln und wurden reich. Hier ein Detail vom kostspieligen Grabbau des Bäckers Eurysaces in Rom, mit Ausschnitten aus der Arbeit der Bäcker

Bedingungen vorliegen und der Lehrling dürfte wohl über grosse Vorkenntnisse verfügen. Da aus einem anderen Dokument erschlossen wird, dass Tryphon an einer Augenkrankheit litt, könnte er den Sohn die vergangenen Jahre selbst ausgebildet haben, musste dies unterfangen jedoch vorzeitig abbrechen, weshalb nun ein anderer Meister den Sohn zum Lehrabschluss führen sollte.

Das Weberhandwerk soll auf Anweisung und mittels konkreter Mitarbeit im Betrieb des Ptolemaios erlernt werden. Außerdem werden finanzielle Regelungen getroffen: Der Lehrling erhält weder Lehrgeld noch Lohn, stattdessen muss der Vater für Steuern und Unterhalt aufkommen, wobei der Ausbilder offenbar einen Teil der Aufwendungen für Essen und Bekleidung übernimmt. Da die Ausbildung an sich nicht in Rechnung gestellt wird, ist die vom Lehrling zu erwartende Arbeitsleistung angerechnet.

Weiterhin wird festgelegt, dass ein Fehlen nachgeholt werden muss oder bestraft wird. Auch darf die Ausbildung nicht vorzeitig abgebrochen werden, da sonst ihre Vollständigkeit nicht gewährleistet war. Und der Lehrherr musste so nicht das plötzliche Fehlen einer halbwegs qualifizierten Arbeitskraft fürchten. Schliesslich sollte die Qualität der Ausbildung durch die Androhung einer Geldstrafe sichergestellt oder zumindest gefordert werden.

Die Ausbildung im Handwerk erfolgte also hier nicht durch die traditionelle Lehre im Familienbetrieb, da eine Werkstatt, wenn möglich, vom Sohn übernommen wurde. Vielmehr zeigt der Vertrag, dass im römischen Ägypten, aber wohl auch in anderen Provinzen ebenso nicht zur Familie gehörende Kinder oder Sklaven in einem Handwerk ausgebildet wurden.

Text 2: Vertrag Platonis mit Nukis

Sehen wir uns nun mit Hilfe eines Lehrvertrages vom Ende des 2. Jh. n. Chr. die Bedingungen der Ausbildung von Sklaven genauer an.

Es handelt sich wieder um einen Vertrag, der eine Ausbildung in der Weberei regelt. Eine Dame lässt also ihre Sklavin ausbilden, möglicherweise zum Einsatz in ihrem Haushalt oder eventuell ihrem Betrieb; denn auch Frauen verfügten über Besitz an Immobilien oder Sklaven und konnten Werkstattinhaberinnen sein.

Es werden also nicht nur Männer in einem Handwerk ausgebildet. Mehrere Ausbildungsverträge zeigen diesen Umstand. Darüber hinaus kann von

Text 2: Ausbildung für die Sklavin Thermution

„In diesem Vertrag kommen überein Platonis, auch Ophelia genannt, Tochter des Horion, aus der Stadt Oxyrhynchos, mit ihrem Geschlechtsvormund Platon, der ihr von den gleichen Eltern stammender Bruder ist, und Nukis, Sohn des Ision und der Tisasis, **Weber** aus dem Aphrodision der kleinen Oase, folgendermaßen: Platonis, auch Ophelia genannt, hat dem Nukis **ihre Sklavin, die noch nicht erwachsene Thermution**, übergeben **zum Erlernen der Weberei** auf die Zeit von **vier Jahren**, vom Neumond des Monats Tybi an in diesem laufenden Jahre, unter der Bedingung, dass **sie das Mädchen nährt und kleidet** und dass es dem Lehrmeister zur Verfügung gestellt wird, **jeden Tag vom Aufgang bis zum Untergang der Sonne**, und dass die Sklavin **alles ausführen** wird, was ihr von ihm als zu besagtem **Handwerk gehörig** aufgetragen wird, bei einem monatlichen **Lohn von 8 Drachmen im ersten Jahr**, im zweiten Jahr ebenfalls monatlich zu zahlen **12 Drachmen**, im dritten Jahr ebenfalls monatlich zu zahlen **16 Drachmen** und im 4. Jahr ebenfalls monatlich zu zahlen **20 Drachmen**. Das Mädchen soll in jedem Jahr aus Anlass der Feste **18 arbeitsfreie Tage** bekommen; wenn es aber an irgendwelchen Tagen die **Arbeit aussetzt oder krank** ist, soll es nach Ablauf der Lehrzeit **ebenso viele Tage** bei dem Lehrmeister **bleiben**. Die **Gebühren** aber für das Handwerk und für die Verdingung fallen **zu Lasten des Lehrmeisters**.“
(P. Oxy. 1647)

einer Mitarbeit der Ehefrauen an der handwerklichen Produktion ihrer Gatten ausgegangen werden.

Das Textilgewerbe, das für die meisten handwerklich tätigen Frauen in Ägypten bezeugt ist, stellte ja seit jeher einen typischen Frauenberuf dar.

In beiden Verträgen werden die Lehrlinge als Minderjährige ausgewiesen, weshalb sie aufgrund mangelnder Geschäftsfähigkeit nicht selbst als Vertragspartner auftreten konnten.

Erst mit 25 Jahren war man volljährig. Die gesetzliche Regelung für die Minderjährigen betraf ihre Fähigkeit, Verträge und andere Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Die Ausbildungszeit war je nach Schwierigkeitsgrad des Handwerks von unterschiedlicher Dauer, aber auch uneinheitlich innerhalb einzelner Handwerkszweige. Die hier festgelegte Dauer von vier Jahren entspricht der uns auch sonst für eine Weberei-Ausbildung bekannten Dauer von 4 bis 5 Jahren.

Es folgen wieder Regelungen zum Unterhalt: Der Lehrmeister beteiligt sich hier nicht am Unterhalt, weil die Sklavin (und damit wohl ihre Herrin) entlohnt wird.

Nach der Festlegung der Arbeitszeit (der ganze Tag) folgt die Regelung der Entlohnung: Diese Lernende erhält nun ab dem ersten Lehrjahr einen langsam

ansteigenden Lohn für ihre geleistete Arbeit, der sich von einem sehr niedrigen Niveau zu einem Normallohn entwickelt. Denn ein ausgelernter Handwerker verdiente 20-24 Drachmen pro Monat.

Die Formulierungen spiegeln die doppelte Funktion des Lehrherrn: einerseits muss er den Lehrling ausbilden, andererseits kommen ihm dessen Dienste zugute. Der Meister erhält – im Gegensatz zu einem weiteren Vertragstyp, den sogenannten Unterrichtsverträgen – kein Entgelt für die Ausbildung, denn er zieht sich eine Arbeitskraft heran, die ihm, je besser die Ausbildung, desto rascher nützt; früher oder später erbringt der Lehrling eine den Ausbildungsaufwand übersteigende Arbeitsleistung und erhält dafür Entgelt. Dessen Höhe richtet sich wohl nach der Lage auf dem Arbeitsmarkt. Neben der Arbeitszeit wird hier das Recht auf Urlaub während religiöser Feste fixiert. Dies war wohl im Vertrag für eine Sklavin von besonderer Relevanz, damit sie nicht in diesen Tagen zu Diensten herangezogen wurde. Für frei geborene Lehrlinge waren solche Tage der Arbeitsruhe selbstverständlich, da der Meister dann auch nicht arbeitete. Krankheit oder sonstiges Fernbleiben musste durch Nacharbeiten kompensiert werden.

Gewerbesteuern lasteten auf bestimmten Berufszweigen, wie dem der Weber oder anderer Handwerker. Sie waren als eine Art von Lizenzgebühr zu zahlen und richteten sich nicht nach dem Verdienst oder Vermögen, d.h. es wurde ein feste Summe verlangt. Ausserdem waren gewisse niedrige Gebühren, die je nach Handwerkszweig variierten und sich offenbar am Gewinn orientierten, für die Bedürfnisse der Armee zu entrichten. Diese sollte ausschließlich der Ausbilder bezahlen.

Schulartige Berufsbildung

Auch Beispiele von schulartiger Berufsbildung sind bekannt. Am 1. März 155 vereinbarte Panechotes mit Apollonios, einem Kurzschriftschreiber, die Ausbildung seines Sklaven Chairammon (Text 3). Apollonios wird dafür bezahlt, denn es ist keine Arbeitsleistung seitens des Lernenden vereinbart, weshalb sein Ausbilder keinen Nutzen hat. Das Lehrgeld wird aber nur voll bezahlt, wenn die

Chairammon wird Stenograph

«Panechotes, der auch Panares heisst, einer von den ehemaligen Kosmeten von Oxyrhynchos, durch seinen Freund Gemellus an Apollonios, den Kurzschriftschreiber, Gruss. Ich habe Dir **meinen Sklaven Chairammon zur Erlernung der Zeichen** zur Verfügung gestellt, die Dein Sohn Dionysios beherrscht, (und zwar) für die Dauer von **zwei Jahren** vom laufenden Monat Phamenoth des 18. Jahres des Antoninus Caesar, des Herrn, für den zwischen uns vereinbarten Lohn von **120 Silberdrachmen**, ohne Festtagsgeschenke; hiervon hast Du als **erste Zahlung 40 Drachmen** (erhalten), die **zweite (Rate) von 40 Drachmen** wirst Du empfangen, sobald der Junge den ganzen **Kommentar durchgearbeitet** hat, die dritte aber, nämlich die **restlichen 40 Drachmen**, wirst Du **am Ende der Zeit** erhalten, wenn der Knabe in jeder Hinsicht fließend schreiben und fehlerfrei lesen gelernt hat. Wenn Du ihn aber vor Ablauf der Zeit ausbilst, werde ich die vorgenannte Frist nicht abwarten; es soll mir nicht erlaubt sein, vorzeitig den Sklavenjungen aus der Lehre zu nehmen, und er wird bei Dir bleiben nach dieser Zeit so viele Tage oder Monate, wie er versäumt hat. Im 18. Jahr des Imperators Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius, am 5. Phamenoth. (P. Oxy 724)

Ausbildung Erfolg hat: Erstes Ziel ist die Beherrschung aller rund 800 Zeichen, des sog. Kommentars. Zweites Ziel ist fließendes Schreiben und fehlerfreies Lesen der Kurzschrift.

Ähnliche Verträge sind für weitere Berufe bekannt, die durch Unterricht erlernt werden, zum Beispiel das Flötenspiel.

Beim vorliegenden Text handelt es sich um eine überarbeitete Fassung einer Vorlesung der Autorin im Rahmen des Wissenschaftshistorischen Kolloquiums von Universität und ETH Zürich «Meister ohne Lehrbrief? Frühere Formen der Ausbildung», gehalten am 28. März 2007

Prof. Dr. Anne Kolb ist ausserordentliche Professorin für Alte Geschichte, Historisches Seminar der Universität Zürich, kolb@hist.uzh.ch